

An den Vorstand des

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)
Friedrichstraße 153a
10117 Berlin

Tel.: +49 30 2359 945 00

Fax: +49 30 2359 945 01

info@ohnegentechnik.org

www.ohnegentechnik.org



Antrag zur Nutzungsberechtigung des Siegels „VLOG geprüft“

Stand 13. September 2016

☐ Hiermit beantrage(n) ich/wir die Erlaubnis zur produktspezifischen Verwendung des Siegels „VLOG geprüft“.

☐ Aktuelle Unternehmensdaten liegen bereits vor, aufgrund VLOG-Mitgliedschaft /Standardnutzungsvertrag. Dann bitte weiter bei 1d)

1. Angaben zum beantragenden Unternehmen

a) Name/Bezeichnung	Rechtsform
_____	_____
_____	Handels- / Vereinsregisternummer sofern vorhanden
_____	_____
_____	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID)
_____	_____
b) Anschrift/Sitz des Unternehmens	Rechtlicher Vertreter
_____	_____
_____	E-Mail _____
_____	Homepage _____
c) Ansprechpartner	
Name _____	Telefon _____
E-Mail _____	Fax _____

d) Betriebsgröße

Gesamtumsatz pro Jahr in Euro: _____

2. Glaubhaftmachung der "Ohne Gentechnik"-Produktion

a) Bitte machen Sie Angaben zum Zertifizierungsunternehmen, das bei Ihnen die Zertifizierung nach VLOG-Standard oder dem VLOG Zusatzmodul zur QS-Zertifizierung durchgeführt hat, bzw. durchführen wird.

Name _____ Ansprechperson _____

Telefon _____ E-Mail _____

3. Ergänzende Dokumente

a) Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Dokumente bei:

- Bestätigung der externen Zertifizierung
- Ausgefüllte Tabelle „Geltungsbereich der ‚VLOG geprüft‘ Lizenzierung“

Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der oben genannten Daten.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

Standardnutzungsvertrag¹

zur Nutzung des VLOG "Ohne Gentechnik" Produktions- und Prüfstandards

zwischen

dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstraße 153a, 10117 Berlin

- nachfolgend „VLOG“ genannt -

und

dem zu zertifizierenden Unternehmen

sowie den in Anlage I genannten, rechtlich abhängigen, Betriebsstätten / Tochterunternehmen

VLOG-ID (wird vom VLOG eingetragen): _____

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt -

Präambel

Der VLOG "Ohne Gentechnik" Produktions- und Prüfstandard (VLOG-Standard) ist ein Zertifizierungsstandard, entwickelt und betreut durch den VLOG, der die Einhaltung der Kriterien des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) gewährleistet.

Dieser Standardnutzungsvertrag regelt die Nutzung des VLOG-Standards durch das Unternehmen. Der Vertrag ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikats nach VLOG-Standard durch eine vom VLOG anerkannte Zertifizierungsstelle.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Gegenstand des Vertrages der VLOG „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandard, kurz VLOG-Standard (Stand: Version 18.01 vom 07.11.2017) ist, der im Internet unter <http://www.ohnegentechnik.org/ohne-gentechnik-siegel/standard00/> abgerufen und ausgedruckt werden kann. Auf Wunsch des Unternehmens wird der VLOG-Standard diesem in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

¹ bis 15.06.2017: Zertifizierungsvertrag

- (2) Der VLOG erteilt dem Unternehmen ein einfaches, widerrufliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung des VLOG-Standards in der jeweils gültigen Fassung zum Zwecke einer Zertifizierung.
- (3) Das Unternehmen ist ausschließlich während des Zeitraumes der Gültigkeit eines erteilten VLOG-Zertifikats und nur im Zusammenhang mit den durch das Zertifikat erfassten Produkten und Produktgruppen berechtigt, sich oder die von ihm angebotenen oder in Verkehr gebrachten Produkte im geschäftlichen Verkehr als „VLOG-zertifiziert“ zu bezeichnen oder inhaltsgleiche oder inhaltsähnliche Bezeichnungen zu verwenden, wie z. B. „hergestellt nach VLOG-Standard“.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich für den Zeitraum der Gültigkeit des VLOG-Zertifikats und für die durch das Zertifikat erfassten Produkte und Produktgruppen die Anforderungen des VLOG-Standards in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Das Unternehmen stimmt Kontrollen samt Probennahmen (sogenannte Integrity Audits) durch den VLOG oder von diesem beauftragten Dritten zu. Die Kontrollen können in allen für die "Ohne Gentechnik" bzw. „VLOG geprüft“ -Produktion relevanten Bereichen des Unternehmens sowie ggfs. bei in die Auditierung und Zertifizierung eingebundenen transportierenden, aufbereitenden, verarbeitenden oder abpackenden Betrieben erfolgen. Ferner können die Kontrollen auch auf den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden, welche im Rahmen einer Gruppenzertifizierung nach VLOG-Standard vertraglich in das "Ohne Gentechnik"-System des Unternehmens eingebunden sind. Dies ist vom Unternehmen vertraglich mit den in die Auditierung und Zertifizierung eingebundenen Unternehmen zu regeln.
- (3) Das Unternehmen ermächtigt den VLOG, die Audit- und Analyseergebnisse der Kontrollen nach § 2 (2) sowie die sich daraus ergebende Korrespondenz mit dem Unternehmen den an der VLOG-Zertifizierung beteiligten Zertifizierungsstellen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Unternehmen verpflichtet sich alle vom VLOG auferlegten Maßnahmen nach einer VLOG-Kontrolle umzusetzen. Die Maßnahmen werden dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt.
- (5) Kosten für Kontrollen und Analysen trägt der VLOG. Bei Verstößen gegen das EGGenTDurchfG, den VLOG-Standard oder den Standardnutzungsvertrag werden dem Unternehmen die Kosten in Rechnung gestellt. Dem Unternehmen werden ferner Kosten für diejenigen außerordentlichen Kontrollen in Rechnung gestellt, zu denen das Unternehmen selbst Anlass gegeben hat. Ein solcher Anlass liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Unternehmen seine Pflichten zur Übermittlung von Informationen und/oder Dokumenten gemäß den Regelungen dieses Vertrages nicht erfüllt, oder wenn die Feststellung von Mängeln in einer vorangegangenen Kontrolle eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbeseitigung erforderlich macht.
- (6) Das Unternehmen ermächtigt hiermit die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle, die Ergebnisse aller Auditierungen und Zertifizierungen nach VLOG-Standard (inkl. der in § 2, Absatz (2) genannten eingebundenen Betriebe) sowie die Analyseergebnisse dem VLOG zur Verfügung zu stellen. Der VLOG verpflichtet sich, derartige Audit-Ergebnisse vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist allerdings berechtigt, diese Untersuchungsergebnisse in anonymer Form, z.B. in Statistiken, zu veröffentlichen.

- (7) Das Unternehmen übermittelt dem VLOG auf Anfrage Ergebnisse von Analysen im Zusammenhang mit der "Ohne Gentechnik"-Produktion, die es in Auftrag gegeben hat und informiert den VLOG über möglicherweise getroffene Maßnahmen. Der VLOG verpflichtet sich, derartige Informationen vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist allerdings berechtigt, diese Untersuchungsergebnisse in anonymer Form, z.B. in Statistiken, zu veröffentlichen.
- (8) Das Unternehmen ermächtigt hiermit die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle, dem VLOG mitzuteilen, wenn der Vertrag über die Kontrollen nach VLOG-Standard mit dem Unternehmen ausläuft oder gekündigt wird.
- (9) Das Unternehmen teilt
- ...vor einem Wechsel der beauftragten Zertifizierungsstelle oder
 - ...vor Neubeauftragung einer zusätzlichen Zertifizierungsstelle
- dem VLOG unaufgefordert die neubeauftragte Zertifizierungsstelle und den Beginn des Kontrollvertrages mit.
- (10) Das Unternehmen ist verpflichtet, dem VLOG Änderungen bezüglich des Stammdatenblattes unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 VLOG-Standard

- (1) Der VLOG kann die Bestimmungen des VLOG-Standards bei Bedarf ändern. Zu möglichen Änderungen am VLOG-Standard wird die VLOG Fachgruppe Standard vorab konsultiert. Die geänderte Fassung des VLOG-Standards wird mit Ablauf von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung Vertragsbestandteil dieses Standardnutzungsvertrages, sofern das Unternehmen nicht binnen dieser drei Monate schriftlich der Einbeziehung widerspricht oder sofern in der geänderten Fassung keine längere Übergangsfrist festgelegt wurde und das Unternehmen nicht binnen dieser Übergangsfrist schriftlich der Einbeziehung widerspricht.
- (2) Im Falle des Widerspruchs steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages wird dieser in der bisherigen Fassung fortgeführt. Darüber hinaus werden sich die Parteien über eine angemessene Aufbrauchsfrist für die bis zum Kündigungszeitpunkt hergestellten Produkte verständigen, welche nach dem VLOG-Standard zertifiziert sind.

§ 4 Regelungen für Unternehmen, die nicht zugleich Hersteller sind

Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Firma, die die zu zertifizierenden Produkte nicht selbst herstellt oder verarbeitet, ergeben sich folgende weitere Verpflichtungen des Unternehmens:

- (a) Das Unternehmen ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der VLOG berechtigt ist, Kontrollmaßnahmen gemäß § 2 Absatz (2) bei dem Produzenten der zertifizierten Produkte durchzuführen.
- (b) Die unter (a) gelisteten Verpflichtungen gelten nicht, soweit und solange der Produzent der zertifizierten Produkte selbst einen Standardnutzungsvertrag mit dem VLOG geschlossen hat.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Der VLOG erhebt vom Unternehmen kein Entgelt zur Nutzung des VLOG-Standards.
- (2) Die Kosten für die Zertifizierung nach VLOG-Standard (inklusive in deren Rahmen erfolgte Probenahme und Analyse) werden zwischen dem Unternehmen und den beteiligten Zertifizierungsstellen vereinbart.

§ 6 Folgen vertragswidrigen Handelns

- (1) Bei Verstößen gegen den Standardnutzungsvertrag ist das Unternehmen verpflichtet, Strafzahlungen an den VLOG zu leisten. Die Bewertung der Verstöße erfolgt durch die VLOG-Geschäftsstelle. Über Beschwerden über die Bewertung von Verstößen entscheidet der VLOG-Beirat. Der VLOG verpflichtet auch die Beiratsmitglieder zur vertraulichen Behandlung ihnen zur Kenntnis gebrachter Vorgänge.
- (2) Die Strafzahlung bemisst sich an der Schwere des Verstoßes und dem Gesamtjahresumsatz des Unternehmens.

Höhe der Strafzahlung	Gesamtjahresumsatz in Millionen Euro			
	< 1	> 1 < 50	> 50 < 500	> 500
Leichter Verstoß	Max. 50 €	Max. 250 €	Max. 1.000 €	Max. 2.500 €
Mittlerer Verstoß	Max. 100 €	Max. 500 €	Max. 2.000 €	Max. 5.000 €
Schwerer Verstoß	Max. 200 €	Max. 1.000 €	Max. 4.000 €	Max. 10.000 €

Als leichter Verstoß wird z.B. die Nichtmitteilung einer neu beauftragten Zertifizierungsstelle durch das Unternehmen an den VLOG eingestuft.

Ein mittlerer Verstoß kann z.B. die Zutrittsverweigerung zum Betriebsgelände des Unternehmens oder einem seiner Systempartner für VLOG-Mitarbeiter oder einen von ihm Beauftragten sein, die sich ausweisen können und das Betriebsgelände zum Zweck der in § 2 genannten Kontrollen betreten wollen.

Ein schwerer Verstoß kann z.B. das wiederholte Vorkommen von mittleren Verstößen sein.

- (3) Besteht zwischen dem Unternehmen und dem VLOG auch ein Unterlizenzvertrag zur Nutzung des einheitlichen Siegels "Ohne GenTechnik" oder ein Lizenzvertrag zur Nutzung des Siegels „VLOG geprüft“ samt Regelung über Strafzahlungen bei vertragswidrigem Handeln, wird für einen Verstoß nur einmalig eine Strafzahlung verhängt. Dem VLOG ist freigestellt zu entscheiden, welcher Vertrag zur Bemessung der Strafzahlung herangezogen wird.

§ 7 Vertragsdauer / Kündigung des Vertrages

- (1) Der Standardnutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Der VLOG kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere kündigen, sofern
- ...eine Rechnung über Strafzahlung oder Kosten für Kontrollen zwei Wochen nach der zweiten Mahnung samt Mahngebühren nicht vollständig bezahlt wurde.
 - ...vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt gegen den Standardnutzungsvertrag verstoßen wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des VLOG.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass außerhalb dieses Vertrages weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden getroffen wurden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- (5) Alle Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Der VLOG ist berechtigt, diese AGB mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ändern. Die jeweilige Änderung wird der VLOG dem Kunden per E-Mail oder schriftlich bekanntgeben. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung per E-Mail oder schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (7) Dieser Vertrag ersetzt sämtliche etwaig zwischen den Parteien zuvor abgeschlossenen Standardnutzungsverträge.

VLOG:

Ort/Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Unternehmen:

Ort/Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Anlage I: Stammdatenblatt zum Standardnutzungsvertrag

Stand 04. Mai 2018

Bitte füllen Sie dieses Stammdatenblatt vollständig und in Druckschrift aus.

Fehlende oder nicht lesbare Angaben führen dazu, dass Ihr Vertrag nicht bearbeitet werden kann.

1. Angaben zum Unternehmen/ Betrieb

a) Name und Anschrift Ihres Unternehmens/ Betriebes		Rechtsform
Rechtlicher Vertreter Ihres Unternehmens/ Betriebes		
Name		
E-Mail		
Homepage (sofern vorhanden)		
VVVO-Nummer (sofern vorhanden)	Handels- / Vereinsregisternummer (sofern vorhanden)	
b) Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen/ Betrieb für die VLOG-Zertifizierung		
Name	Telefon	
E-Mail	Fax	

Falls vorhanden: Weitere, in die VLOG-Zertifizierung eingebundene, rechtlich nicht eigenständige Standorte ihres Unternehmens/ Betriebes.

Für rechtlich eigenständige Standorte ist ein jeweils separater Vertrag notwendig.

c) Standort	<i>Ansprechpartner des Standortes</i> ☐ siehe Angaben unter 1. b)
Adresse	Telefon
	Email
VVVO-Nummer sofern vorhanden	
VLOG-Sub-ID (wird vom VLOG eingetragen)	_____
d) Standort	<i>Ansprechpartner des Standortes</i> ☐ siehe Angaben unter 1. b)
Adresse	Telefon
	Email
VVVO-Nummer sofern vorhanden	
VLOG-Sub-ID (wird vom VLOG eingetragen)	_____
e) Standort	<i>Ansprechpartner des Standortes</i> ☐ siehe Angaben unter 1. b)
Adresse	Telefon
	Email
VVVO-Nummer sofern vorhanden	
VLOG-Sub-ID (wird vom VLOG eingetragen)	_____
☐ Weitere Standorte bitte auf einer extra Anlage aufführen	

2. VLOG-Zertifizierung

a) Name der (geplanten) Zertifizierungsstelle, die bei Ihnen das Audit durchführt	
b) Stufe/ Unterstufe nach VLOG-Standard nach der/ denen Ihr Betrieb auditiert wird/ werden soll	
☐ <u>Logistik</u>	
☐ Transport	☐ Lagerung/ Umschlag ☐ Handel/ Streckenhandel
☐ <u>Futtermittel</u>	
☐ Futtermittelherstellung/ -verarbeitung	☐ Futtermitteltransport
☐ Futtermittellagerung/ umschlag	☐ Futtermittelhandel
☐ Fährbare Mahl- und Mischanlage	
☐ <u>Landwirtschaft</u>	
☐ tierische Produktion	☐ Viehtransport / Viehhandel
☐ <u>Gruppenorganisation Landwirtschaft</u>	
☐ VLOG Gruppe Landwirtschaft	
☐ <u>Lebensmittel</u>	
☐ Lebensmittelaufbereitung/ -verarbeitung	
☐ Transport	☐ Handel
☐ <u>Einzelhandel – Abgabe loser tierischer Lebensmittel</u>	
☐ Gruppenorganisator Einzelhandel	

Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der oben genannten Daten.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

Geltungsbereich der "VLOG geprüft" Lizenzierung Anlage zum Antrag zur Nutzungsberechtigung des "VLOG geprüft"-Siegels

Geltungsbereich der "VLOG geprüft" Lizenzierung Anlage zum Antrag zur Nutzungsberechtigung des "VLOG geprüft"-Siegels

Lizenznehmer	Produzent

[illegible]

VLOG Entgeltordnung für Lizenzen für das Siegel „VLOG geprüft“

Stand 01.09.2017

Lizenzentgelt

Lizenzentgelt für Siegel „VLOG geprüft“	Kategorie	1	2	3	4	5	6	7
	Gesamtumsatz in Mio. Euro	< 5	> 5 < 50	> 50 < 100	> 100 < 200	> 200 < 500	> 500 < 1.000	> 1.000
	Lizenzentgelt in Euro / Jahr	290	440	590	880	1.170	2.350	Nach Vereinbarung

An den Vorstand des

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)
Friedrichstraße 153a
10117 Berlin

Tel.: +49 30 2359 945 00
Fax: +49 30 2359 945 01

info@ohnegentechnik.org
www.ohnegentechnik.org



Antrag auf Mitgliedschaft im Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)

Stand 01.11.2017

☐ Hiermit beantrage(n) ich/wir beim Vorstand des Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) die Aufnahme als **ordentliches Mitglied**¹.

☐ Hiermit beantrage(n) ich/wir beim Vorstand des Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) die Aufnahme als **förderndes Mitglied**.²

¹ Ordentliches Mitglied des VLOG können alle juristischen Personen und unvollständige juristische Personen sein. Zu diesem Kreis zählen Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH) und Personengesellschaften (oHG, KG). Natürliche Personen, BGB-Gesellschaften inklusive Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), nicht eingetragene Vereine und Einzelunternehmer können laut VLOG-Vereinssatzung keine ordentlichen Mitglieder sein. Es steht ihnen frei, fördernde Mitglieder zu sein.

² Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstige Organisationsformen sein, die den Vereinszweck über ihre Mitgliedschaft finanziell fördern. Laut Vereinssatzung besitzen fördernde Mitglieder des VLOG kein Stimmrecht, können aber dennoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

1. Angaben zum beantragenden Unternehmen

a) Name/Bezeichnung		Rechtsform
		Handels- / Vereinsregisternummer sofern vorhanden
b) Anschrift/Sitz des Unternehmens		Rechtlicher Vertreter
		E-Mail
Bundesland		Homepage
c) Ansprechpartner		
Name		Telefon
E-Mail		Fax
d) Betriebsart:		
☐ Landwirtschaft ³		☐ Futtermittelunternehmen (Handel/ Produktion)
☐ Handel/Verarbeitung ⁴		☐ Analyselabor
☐ Zertifizierungsstelle		
☐ andere		
e) Betriebsgröße		
Gesamtjahresumsatz in Euro:		

³ Inklusive Hofläden, -bäckereien und -käsereien

⁴ Inklusive Metzgereien und Bäckereien

☐ **Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der oben genannten Daten.**

Ich/wir bestätigen hiermit, dass ich/wir den Vereinszweck fördern werde/n. Der Vorstand behält sich vor, Nachweise anzufordern, die diese Angabe plausibel machen.

Ich/wir haben die Satzung des Verbandes gelesen und bestätige/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir die Mitgliedsbeiträge zur Kenntnis genommen habe/n und die Richtlinien des Verbandes für die Dauer der Mitgliedschaft einhalten werde/n.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere Daten zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung elektronisch gespeichert werden.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere Adresse zu redaktionellen Zwecken veröffentlicht bzw. weitergegeben werden kann.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

Lizenzvertrag
zur Nutzung des Siegels "VLOG geprüft"

zwischen

dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstraße 153a, 10117 Berlin

- nachfolgend „VLOG“ genannt -

und

- nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt-

Präambel

Das Siegel „VLOG geprüft“ ist eine kennzeichenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke, deren Inhaber der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) ist. Es dient der Kennzeichnung von Futtermitteln, die geeignet sind zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln und deren Herstellung eine Zertifizierung nach VLOG-Standard durchlaufen hat.

Dieser Lizenzvertrag regelt die Vergabe der Lizenz zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „VLOG geprüft“.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Lizenzgegenstand

- (1) Der VLOG erteilt dem Lizenznehmer ein einfaches, widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Wort-Bild-Marke „VLOG geprüft“. Der VLOG räumt dem Lizenznehmer unter den nachfolgenden Lizenzbedingungen das Recht ein, die Wort-Bild-Marke „VLOG geprüft“ - wie nachfolgend abgebildet -



auf die in Anlage 1 aufgeführten Produkte anzubringen und unter Verwendung dieser Marke für die Produkte zu werben und diese zu vertreiben. Weitere Einzelheiten zur Siegelnutzung ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten „Styleguide zur Nutzung des Siegels ‚VLOG geprüft‘“ in der jeweils gültigen Fassung. Der VLOG ist berechtigt, die Vorgaben des Styleguides zu verändern und zu ergänzen. Im Falle der Änderung des Styleguides wird der VLOG die aktualisierte Fassung dem Lizenznehmer auf elektronischem Wege zukommen lassen.

- (2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
- (3) Jede erteilte Lizenz, die der VLOG vergibt, ist durch eine Lizenznummer eindeutig identifizierbar.

Der Lizenznehmer erhält folgende Lizenznummer: _____

- (4) Der Lizenznehmer sichert zu, dass für die Herstellung der Produkte in Anlage 1 die Anforderungen des VLOG-"Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandards (VLOG-Standard) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wurden. Der VLOG-Standard ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 3).

§ 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung

- (1) Die Erteilung der Lizenz beruht auf einer Glaubhaftmachung der Einhaltung der Kriterien des VLOG-Standards (in der jeweils gültigen Fassung) durch Vorlage eines VLOG-Zertifikats einer vom VLOG anerkannten Zertifizierungsstelle über eine erfolgreich absolvierte externe Zertifizierung nach dem VLOG-Standard in der jeweils gültigen Version oder eines anderen .vom VLOG anerkannten Standards.
- (2) Die erstmalige Lizenzerteilung erfolgt erst nach Zahlung des Lizenzentgeltes gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages.
- (3) Die Lizenz wird nur produktspezifisch erteilt, identifizierbar durch die Geltungsbereiche der VLOG-Zertifizierung gemäß des VLOG-Standards (in der jeweils gültigen Fassung). Die lizenzierten Produktgruppen sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt.
- (4) Der Lizenznehmer ist verantwortlich, die Informationen zu den lizenzierten "VLOG geprüft"-Produkten aktuell zu halten und dem VLOG Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Sortimentsergänzungen mit "VLOG geprüft"-gekennzeichneten Produkten müssen wie die erstlizenzierten Produkte das Glaubhaftmachungsverfahren nach (1) durchlaufen. Nach erfolgreicher Glaubhaftmachung nach den Vorschriften des Lizenzvertrages wird die Anlage 1 um die Sortimentsergänzungen erweitert. Die erforderlichen Dokumente zur Glaubhaftmachung können in elektronischer Form in eine vom VLOG betriebene elektronische Datenbank übermittelt werden.
- (6) Der Lizenznehmer stimmt der Veröffentlichung von seiner Firmenbezeichnung sowie den Produktbezeichnungen und Produktidentifikationen der lizenzierten Produkte in einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu. Dieser Veröffentlichung kann durch den Lizenznehmer schriftlich widersprochen werden.

§ 3 VLOG-Standard

- (1) Der VLOG kann die Bestimmungen des VLOG-Standards bei Bedarf ändern. Die geänderte Fassung des VLOG-Standards wird mit Ablauf von drei Monaten nach Zugang beim Lizenznehmer Vertragsbestandteil dieses Lizenzvertrages, sofern der Lizenznehmer nicht binnen dieser drei Monate schriftlich der Einbeziehung widerspricht oder sofern in der geänderten Fassung keine längere Übergangsfrist festgelegt wurde. Zu möglichen, wesentlichen Änderungen am VLOG-Standard wird die VLOG-Fachgruppe Standard vorab konsultiert.
- (2) Im Falle des Widerspruchs steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages wird dieser in der bisherigen Fassung fortgeführt. Darüber hinaus werden sich die Parteien über eine angemessene Aufbrauchsfrist für die bis zum Kündigungszeitpunkt hergestellten Produkte und Verpackungsmaterial verständigen, welche mit dem „VLOG geprüft“-Logo versehen sind.

§ 4 Kontrollen/Audits

- (1) Der Lizenznehmer stimmt Kontrollen samt Probennahmen durch den VLOG oder von diesem beauftragten Dritten zu. Die Kontrollen können in allen für die "VLOG geprüft"-Produktion relevanten Bereichen des Unternehmens erfolgen. Der VLOG wird ermächtigt, die Ergebnisse der Kontrollen inklusive sich daraus ergebender Korrespondenz mit dem Lizenznehmer mit der vom Lizenznehmer beauftragten Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen. Kosten für Kontrollen und Analysen trägt der VLOG. Bei Verstößen gegen die Lizenzvereinbarung werden dem Lizenznehmer die Kosten in Rechnung gestellt. Dem Lizenznehmer werden ferner Kosten für diejenigen außerordentlichen Kontrollen in Rechnung gestellt, zu denen der Lizenznehmer selbst Anlass gegeben hat. Ein solcher Anlass liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Lizenznehmer seine Pflichten zur Übermittlung von Informationen und/oder Dokumenten gemäß den Regelungen dieses Vertrages nicht erfüllt, oder wenn die Feststellung von Mängeln in einer vorangegangenen Kontrolle eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbeseitigung erforderlich macht.
- (2) Der Lizenznehmer übermittelt dem VLOG auf Anfrage Ergebnisse von Analysen im Zusammenhang mit der "VLOG geprüft"-Produktion, die er in Auftrag gegeben hat und informiert den VLOG über möglicherweise getroffene Maßnahmen. Der VLOG verpflichtet sich, derartige Informationen vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist allerdings berechtigt, diese Untersuchungsergebnisse in anonymer Form, z.B. in Statistiken, zu veröffentlichen.
- (3) Der Lizenznehmer ermächtigt hiermit die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle, die
 - Betriebsbeschreibungen inkl. Anlagen, Ergebnisse der "VLOG geprüft"-Audits und
 - Ergebnisse und Laborberichte von Analysen, die die Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit der "VLOG geprüft"-Produktion in Auftrag gegeben hat, sowie
 - weitere zertifizierungsrelevante Dokumentation und Korrespondenz mit dem Lizenznehmerdem VLOG zur Verfügung zu stellen. Der VLOG verpflichtet sich, derartige Audit- und Analyseergebnisse vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist allerdings berechtigt, diese Untersuchungsergebnisse in anonymer Form, z.B. in Statistiken, zu veröffentlichen.

- (4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem VLOG unverzüglich mitzuteilen, wenn der Vertrag über die "VLOG geprüft"-Zertifizierung durch die bisherige Zertifizierungsstelle ausläuft oder gekündigt wird.
- (5) Der Lizenznehmer ermächtigt hiermit die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle, dem VLOG mitzuteilen, wenn der Vertrag über die "VLOG geprüft"-Audits mit dem Lizenznehmer ausläuft oder gekündigt wird.
- (6) Der VLOG ist berechtigt, andere VLOG-anerkannte Zertifizierungsstellen zu informieren wenn die Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung des Siegels „VLOG geprüft“ erloschen ist.

§ 5 Regelungen für Lizenznehmer, die nicht zugleich Hersteller sind

- (1) Handelt es sich bei dem Lizenznehmer um ein Unternehmen, das die in Anlage 1 aufgeführten Produkte nicht selbst herstellt oder verarbeitet, ergeben sich folgende weiteren Verpflichtungen des Lizenznehmers:
 - (a) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, dass entlang der gesamten Lieferkette der in Anlage 1 aufgeführten Produkte die Kriterien des VLOG-Standards in der jeweils gültigen Version vollumfänglich eingehalten werden.
 - (b) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der VLOG berechtigt ist, Kontrollmaßnahmen gemäß § 4 Absatz (1) bei dem Produzenten der in Anlage 1 aufgeführten Produkte durchzuführen.
 - (c) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der Produzent der in Anlage 1 aufgeführten Produkte,
 - 1. verpflichtet ist, eine vom VLOG autorisierte Zertifizierungsstelle mit der Prüfung nach VLOG-Standard zu beauftragen, ob die Vorgaben des VLOG-Standards eingehalten werden
 - 2. die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle ermächtigt, dem VLOG die Ergebnisse der „VLOG geprüft“-Audits zur Verfügung zu stellen (Der VLOG verpflichtet sich, derartige Audit-Ergebnisse vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist allerdings berechtigt, diese Untersuchungsergebnisse in anonymer Form, z.B. in Statistiken, zu veröffentlichen), und
 - 3. die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle ermächtigt, dem VLOG mitzuteilen, wenn der Vertrag über die „Ohne Gentechnik“-Kontrollen mit dem Lieferanten ausläuft oder gekündigt wird.
 - (d) Die unter (c) gelisteten Verpflichtungen gelten nicht, soweit und solange der Produzent der in Anlage 1 aufgeführten Produkte selbst Lizenznehmer ist und gemäß § 2 Absatz (1) auditiert wird.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Der Lizenznehmer zahlt für die Nutzung der Wort-Bild-Marke "VLOG geprüft" ein jährliches Nutzungsentgelt gemäß VLOG Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieses Lizenzvertrages (Anlage 4).
- (2) Für bestehende Lizenzverträge stellt der VLOG jeweils zu Beginn des Kalenderjahres die Rechnung über das jährliche Lizenzentgelt.
- (3) Für neue Lizenzverträge stellt der VLOG die Rechnung über das Lizenzentgelt unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung. Die Lizenzerteilung erfolgt erst nach Ausgleich dieser Rechnung.
- (4) Der VLOG kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung die Entgeltordnung ändern, um ein neues Berechnungssystem einzuführen, steigende Kosten ausgleichen, bzw. für den Geschäftsbetriebs des Vereins wichtige Investitionen tätigen zu können. Die Gründe für die Änderung der Entgelterhöhung werden dem Lizenznehmer zusammen mit der Mitteilung über die Änderung der Entgeltordnung schriftlich mitgeteilt. Die neue Fassung der Entgeltordnung wird mit Ablauf von 3 Monaten nach Zugang beim Lizenznehmer Vertragsbestandteil dieses Lizenzvertrages, sofern der Lizenznehmer nicht binnen dieser 3 Monate schriftlich der Einbeziehung widerspricht.
- (5) Im Falle des Widerspruchs steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages wird dieser in der bisherigen Fassung fortgeführt. Darüber hinaus werden sich die Parteien über eine angemessene Aufbrauchsfrist für die bis zum Kündigungszeitpunkt hergestellten Produkte und Verpackungsmaterial verständigen, welche mit dem „VLOG geprüft“-Logo versehen sind.

§ 7 Haftung, Nutzung der Marke im Ausland

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den VLOG von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen bzw. zu entschädigen, die auf einer von ihm zu vertretenden Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Verwendung der Lizenzmarke beruhen. Die Haftungsfreistellung gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Darüber hinaus hat der Lizenznehmer dem VLOG sämtliche Kosten zu erstatten, die dem VLOG durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstehen.
- (2) Eine Lizenzerteilung für die Wort-Bild-Marke "VLOG geprüft" und die Einhaltung der Anforderungen des VLOG-Standards schließt mögliche Verstöße gegen andere rechtliche Vorschriften nicht aus. Für die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben ist alleinig der verantwortliche Futtermittelunternehmer i.S.d. Art. 12, FMVV verantwortlich.
- (3) Bei der Nutzung der Wort-Bild-Marke "VLOG geprüft" außerhalb Deutschlands obliegt es dem Lizenznehmer, die einzelstaatlichen rechtlichen Bedingungen vor Ort für eine Kennzeichnung zu beachten, die auf die Abwesenheit des Einsatzes der Gentechnik im Herstellungsprozess hinweist. Dem Lizenznehmer ist zudem bekannt, dass die Wort-Bild-Marke „VLOG geprüft“ als Gemeinschaftsmarke markenrechtlich geschützt ist.

§ 8 Folgen vertragswidrigen Handelns

- (1) Bei Verstößen gegen den Lizenzvertrag ist der Lizenznehmer verpflichtet, Strafzahlungen zu leisten. Die Bewertung der Verstöße erfolgt durch die VLOG-Geschäftsstelle. Über Beschwerden über die Bewertung von Verstößen entscheidet der VLOG-Beirat. Der VLOG verpflichtet auch die Beiratsmitglieder zur vertraulichen Behandlung ihnen zur Kenntnis gebrachter Vorgänge.
- (2) Bei geringfügigen Verstößen zahlt der Lizenznehmer maximal eine halbe Jahreslizenzgebühr. Ein geringfügiger Verstoß kann z.B. die verspätete Meldung von Sortimentsergänzungen sein, die die Kriterien des VLOG-Standards erfüllen.
- (3) Bei mittelschweren Verstößen zahlt der Lizenznehmer maximal eine Jahreslizenzgebühr. Ein mittelschwerer Verstoß kann z.B. die Zutrittsverweigerung zum Betriebsgelände des Lizenznehmers oder einem seiner Systempartner für VLOG-Mitarbeiter oder einen von ihm Beauftragten sein, die sich ausweisen können und das Betriebsgelände zum Zweck der Stichprobenkontrollen betreten wollen.
- (4) Bei schweren Verstößen zahlt der Lizenznehmer maximal zwei Jahreslizenzgebühren. Ein schwerer Verstoß kann z.B. das Inverkehrbringen von Produkten mit der Wort-Bild-Marke "VLOG geprüft"- sein, die nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 eindeutig als gentechnisch verändert kennzeichnungspflichtig sind.

§ 9 Vertragsdauer / Kündigung des Vertrages

- (1) Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende unter Berücksichtigung von § 9 Absatz (5) gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Der VLOG kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere kündigen, sofern
 - ...eine Rechnung über Lizenzgebühr oder Kosten für Kontrollen zwei Wochen nach der zweiten Mahnung samt Mahngebühren nicht vollständig bezahlt wurde.
 - ...vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben bei Anmeldung und Glaubhaftmachung gemacht wurden.
 - ...vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt gegen den Lizenzvertrag verstoßen wird.
 - ...die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung gemäß § 2 nicht mehr gegeben sind.
- (4) Bereits für das laufende Jahr gezahlte Gebühren werden bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht erstattet, sofern der Lizenznehmer die vorzeitige Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.
- (5) Aufbrauchfristen für bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bereits produzierte Verpackungen oder gekennzeichnete Futtermittel werden individuell vereinbart. Bei einer Kennzeichnungspflicht nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 wird generell keine Aufbrauchfrist gewährt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des VLOG.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass außerhalb dieses Vertrages weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden getroffen wurden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- (5) Alle Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Dieser Vertrag ersetzt sämtliche etwaig zwischen den Parteien zuvor abgeschlossenen Lizenzverträge.

VLOG:

Ort/Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Lizenznehmer:

Ort/Datum

Unterschrift

Firmenstempel